



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 150/2016 vom 07.12.2016

erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste /
Dienstbereich Ordnungswesen**

Bearbeiter: Herr Michael Ebert

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Verwaltungsausschuss	13.12.2016	Zur Empfehlung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	14.12.2016	Zur Beschlussfassung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Tagesordnungspunkt:

**Kündigung der Vereinbarung über die Heranziehung von Aufgaben nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz**

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt Mehreinnahmen (s. Sachverhaltsdarstellung)
<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende Kosten	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt (Investition)
<input type="checkbox"/> kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Die Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung:

Die bisherigen Vereinbarungen mit dem Landkreis Helmstedt wurden von allen kreisangehörigen Kommunen fristgerecht zum 31.12.2016 gekündigt, da die bisher vereinbarten Erstattungen nicht mehr auskömmlich waren (vgl. Vorlage 64/2016).

Nach § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Aufnahmegesetz sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLLG) im übertragenen Wirkungskreis zuständig.

Sie können zur Durchführung dieser Aufgabe kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag heranziehen.

Grundsätzlich besteht zwischen dem Landkreis Helmstedt und den kreisangehörigen Kommunen Einvernehmen, auch zukünftig eine Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abzuschließen und auf eine Satzungsregelung zu verzichten.

Dies setzt jedoch voraus, dass eine Verständigung über eine neue Vereinbarung erfolgt.

Neben den Erstattungen von u.a. Miet- und Verbrauchskosten besteht Einvernehmen, dass eine weitere Pauschale pro tatsächlich vorhandenen Asylbewerber landkreisweit gewährt werden soll, die die Aufwendungen der kreisangehörigen Kommunen für Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie Aufwendungen für die Aquirung, Bereitstellung, Herrichtung und Ausstattung von Wohnraum, Aufwand für den Empfang und die soziale Betreuung abdecken soll.

Eine einheitliche Pauschale wird seitens des Landkreises Helmstedt gefordert, um vergleichbare Standards bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch die kreisangehörigen Kommunen zu sichern.

Seitens der kreisangehörigen Kommunen wird erwartet, dass sich die Berechnung der Pauschale an den tatsächlichen Kosten orientiert und eine vollumfängliche Kostenerstattung zu Grunde gelegt wird.

Die Verhandlungen konnten -auch aufgrund der Kommunal- und Landratswahl- nicht zum Ende gebracht werden.

Deshalb besteht nach der Hauptverwaltungsbeamtenrunde am 05.12.2016 Einvernehmen, die als Anlage 1 beigefügte Vereinbarung für das Jahr 2017 zu schließen.

Diese beinhaltet eine Zahlung von 1.100 € pro Asylbewerber nach dem jeweiligen Personenmittelwert für das jeweilige Quartal. Dieser Betrag setzt sich zusammen, aus 1.000 € pro Asylbewerber für das Jahr 2017 und eine weitere Zahlung von 100 € pro Asylbewerber als Ausgleich für Zahlungen des Landes an den Landkreis Helmstedt in 2016.

Die Kostenabgeltungspauschale des Landes (10.000,- € pro Person/Jahr; Personen-Basis: Vorjahr) enthält einen Betrag von 1.500,- € als pauschalierten Kostenanteil für die o.g. Aufwendungen. Hiervon werden $\frac{2}{3} = 1000$ € pro Asylbewerber an die kreisangehörigen Kommunen weitergeleitet.

Vor dem Hintergrund der Sonderbelastung der Stadt Helmstedt aufgrund der Gemeinschaftsunterkunft soll der Ausgleichsbetrag für 2016 auf 500 € festgesetzt werden. Dies ist sachlich gerechtfertigt und mit allen kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Helmstedt abgestimmt.

Für die Stadt Schöningen bedeutet dies im Vergleich zu 2015/2016 Mehrerträge in Höhe von ca. 165.000€ (einhundertfünfundsechzigtausend).

Zum anderen beinhaltet die Vereinbarung das klare Versprechen, bis zum 30.06.2017 eine neue Vereinbarung für die Jahre 2018 ff. zu erarbeiten, die die Belange des Landkreises und der kreisangehörigen Kommunen entsprechend berücksichtigt.

Verwaltungsseitig wird die Annahme der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung für das Jahr 2017 empfohlen.

Anlagenverzeichnis

- Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

07.12.2016



Bäsecke
(Bürgermeister)

**Vereinbarung
über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

zwischen
dem Landkreis Helmstedt,

vertreten durch den Landrat
(nachfolgend Landkreis)

und

der Stadt Schöningen,

vertreten durch den Bürgermeister

wird gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz AufnG) vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. vom 25.03.2004, S. 100) in der z.Zt. geltenden Fassung folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Vereinbarungspartner schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass damit nur für das Jahr 2017 eine Übergangsregelung getroffen wird, insbesondere um auch für die Zeit ab dem Jahr 2018 wiederum einen sachgerechten Kostenausgleich für die Aufgabenwahrnehmung zu erreichen.

Spätestens bis zum 30.06.2017 werden sich die Vereinbarungspartner über eine Anschlussregelung ab 01.01.2018 verständigen. Darin sollen Regelungen über eine standardisierte Aufgabenbeschreibung bei einem weiterhin pauschalierten einheitlichen Kostenausgleichsmodus getroffen werden.

§ 1

Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die nach dem AufnG vorgesehene Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG einschließlich der Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 2

Umfang

(1) Die Stadt Schöningen nimmt für den Landkreis folgende Aufgaben wahr:

1. Leistung notwendiger Barzahlungen an die nach dem AsylbLG Berechtigten,
2. Durchführung der Unterbringung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen oder verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern,
3. Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern nach Maßgabe der Anlage.

(2) Die im Rahmen der Heranziehung von der zu treffenden Entscheidungen ergehen im Namen des Landkreises.

(3) Der Landkreis kann durch Regelungshinweise eine einheitliche Verfahrensweise sicherstellen, soweit er dies für erforderlich hält. Hierbei sind dem Landkreis auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Erstattung der Aufwendungen

(1) Der Landkreis trägt die Kosten der Unterkunft im notwendigen Umfang. Dazu gehören nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall auch die Übernahme mietvertraglich geschuldeter unabwendbarer Aufwendungen. Falls die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt, werden die dort entstehenden Aufwendungen übernommen, soweit eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt erfolgt ist. Kosten bzw. Aufwendungen sind notwendig, soweit deren zu erwartender Umfang angezeigt und mit dem Landkreis abgestimmt worden ist.

(2) Kosten einer Erstausrüstung von Wohnraum sind nach Maßgabe der Regelungshinweise des Landkreises mit diesem als personenbezogener Aufwand abzurechnen.

(3) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen werden unter Berücksichtigung der Pauschale nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufnG in Höhe von 1.100,- € erstattet. Die Anpassung dieses Betrages orientiert sich an § 4 Abs. 2 Satz 4 AufnG. Die Erstattung erfolgt quartalsweise nachträglich nach dem jeweiligen Personenmittelwert.

(4) Die in Abs. 3 genannten Aufwendungen umfassen insbesondere Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie Aufwendungen für die Akquise, Bereitstellung, Herrichtung und -soweit eine Personen bezogene Zuordnung nicht möglich ist - Ausstattung von Wohnraum, außerdem Aufwand für den Empfang, die soziale Betreuung und die Begleitung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 4 Vertragsdauer

Dieser Vertrag ersetzt die mit Wirkung vom 01.01.2014 geschlossene Vereinbarung
und gilt für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017.

Helmstedt, den ,

Schöningen, den
